

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 54.3-8914.41/ZV BB Kläranlage

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Der Zweckverband Kläranlage Böblingen-Sindelfingen betreibt die Kläranlage Böblingen-Sindelfingen, in welcher das Abwasser der Städte Böblingen und Sindelfingen behandelt wird. Das gereinigte Abwasser wird in die Schwippe eingeleitet. Die Abwasserreinigung umfasst eine mechanische-, biologische- und chemische Reinigungsstufe sowie eine 4. Reinigungsstufe zur Entfernung von Spurenstoffen mit Filtration. Die Kläranlage unterfällt der Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Der Zweckverband Kläranlage Böblingen-Sindelfingen beabsichtigt, die Kläranlage zu modernisieren und umzubauen. Die vorhandenen Tropfkörper sollen durch neue Belebungsbecken ersetzt, die drei Nachklärbecken erhöht und um ein viertes Becken erweitert werden. Die alten Tropfkörper werden abgerissen. Durch den Umbau der Kläranlage wird die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Schwippe erforderlich.

Da das Änderungsvorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die Umbauarbeiten werden auf dem bestehenden Kläranlagengelände durchgeführt. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen außerhalb des Kläranlagengeländes ist nicht erforderlich.
- Durch den Neubau der Anlagen wird eine extensiv bewirtschaftete Wiese bebaut. Die Inanspruchnahme dieser Fläche wird nach dem Rückbau der alten Tropfkörper ausgeglichen, hier entsteht wieder eine neue extensiv bewirtschaftete Wiese.
- Durch die Modernisierung der Kläranlage wird die Ablaufqualität der Kläranlage verbessert, die Anforderungen der Abwasserverordnung werden eingehalten.
- Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot werden berücksichtigt.

- Die Belastung der Schwippe, insbesondere bei den Stickstoffverbindungen, wird künftig weiter vermindert.
- Alle Becken werden aus wasserdichtem Beton erstellt. Schädliche Einwirkungen auf den Boden durch austretendes Abwasser sind nicht zu erwarten.
- Die Reststoff und Klärschlamm Entsorgung ist sichergestellt.
- Von der Kläranlage gehen keine signifikanten Lärmbelastungen aus.
- Belästigende Geruchsemissionen sind auf ein Minimum beschränkt.
- Natura 2000-Gebiete, Naturschutz-, Waldschutz- und Vogelschutz-, Landschaftsschutz- und Biosphärengebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Südlich der Kläranlage befinden sich am beidseitigen Ufer der Schwippe kleinere Biotop. Durch den Kläranlagenablauf sind veränderte Beeinträchtigungen dieser Biotop nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 05.08.2020

gez. Dietmar Unger